

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)292**

22. Juni 2026

Stellungnahme
50 Hertz, TenneT, Transnet BW GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesbedarfsplangesetzes**
BT-Drucksache 21/6128

Siehe Anlage



Stellungnahme zur öffentlichen Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG)

Sachverständiger: Dr. Werner Götz, Geschäftsführer der TransnetBW GmbH

1. Bedeutung der BBPIG-Novelle für Energiewende und Versorgungssicherheit

Der grundlegende Umbau des Energiesystems hin zur Klimaneutralität führt zu deutlich höheren Transportbedarfen im Übertragungsnetz. Gleichzeitig verändern sich die Erzeugung und Lastflüsse substantziell. Die sichere Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem setzt daher einen zügigen, effizienten und systemisch belastbaren Ausbau der Netzinfrastruktur voraus. Der Netzausbau ist damit nicht nur eine technische Aufgabe, sondern eine zentrale Voraussetzung für Versorgungssicherheit, wirtschaftliche Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland.

Vor diesem Hintergrund kommt der Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes eine Schlüsselfunktion zu. Das BBPIG stellt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben verbindlich fest und schafft damit Planungssicherheit sowie die Voraussetzung für deren Umsetzung. Erst mit Aufnahme in den Anhang des BBPIG ist für länderübergreifende Vorhaben die Zuständigkeit der BNetzA eröffnet und damit quasi der Startschuss gegeben. Vor dem Hintergrund des bestätigten Netzentwicklungsplans ist die Fortschreibung des Gesetzes überfällig. Weitere Verzögerungen würden zu einem Bruch in Planung und Umsetzung führen und den dringend notwendigen Netzausbau weiter verzögern.

Zu begrüßen ist daher ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf zentrale Netzausbauvorhaben aufgreift, insbesondere die Gleichstromverbindungen DC42 und DC42plus sowie weitere bereits bestätigte Wechselstromprojekte, die sich auch im aktuellen NEP-Prozess (NEP2025) als robust erweisen. Ebenso ist die politische Zielsetzung hervorzuheben, den Netzausbau stärker an den Kriterien der Kosteneffizienz, Geschwindigkeit und Versorgungssicherheit auszurichten.

In diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Freileitungsvorrangs für neue Gleichstromvorhaben eine sachgerechte und notwendige Entscheidung. Sie trägt den praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre Rechnung und stellt einen wichtigen Schritt dar, um den Netzausbau bezahlbar und umsetzbar zu gestalten. Diese richtige Grundentscheidung wird jedoch durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausnahmeregelungen erheblich relativiert und droht damit in ihrer Wirkung entkräftet zu werden.

2. Freileitung als tragende Technologie eines bezahlbaren, schnellen und resilienten Netzausbaus

Die Entscheidung zwischen Freileitung und Erdkabel ist nicht isoliert technisch zu treffen, sondern berührt zentrale Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Planung, der Systemstabilität und der gesellschaftlichen Akzeptanz. In dieser Gesamtbetrachtung sprechen die Argumente eindeutig für den Einsatz der Freileitung.

Zunächst ist festzuhalten, dass Freileitungen gegenüber Erdkabeln einen erheblichen Kostenvorteil aufweisen. Der Einsatz von Erdkabeln führt zu deutlich höheren Investitionskosten um mindestens den Faktor 2. Beim Bau von DC42 und DC42Plus ließen sich somit ungefähr 10 Mrd. Euro einsparen. Die Mehrkosten bei Erdverkabelung beschränken sich nicht auf die Bauphase, sondern setzen sich im Betrieb und über den gesamten Lebenszyklus fort. Sie wirken sich unmittelbar auf die Netzentgelte aus und belasten damit sowohl private Haushalte als auch die industrielle Stromnachfrage. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen kommt der Begrenzung dieser Kosten eine zentrale Bedeutung zu. Die Technologieentscheidung ist damit nicht nur eine planungsrechtliche, sondern auch eine unmittelbar gesamtwirtschaftlich relevante Weichenstellung.



Neben der Kostenseite ist die Geschwindigkeit der Umsetzung ein entscheidender Faktor. Freileitungen lassen sich in der Regel deutlich schneller planen und genehmigen. Die Anforderungen an Variantenprüfungen sind geringer, die Verfahren weniger komplex, die Technik seit Jahren erprobt und die rechtlichen Angriffspunkte begrenzter. Demgegenüber führen Erdkabelösungen sowie insbesondere Kombinationen beider Technologien zu einem erheblichen zusätzlichen Prüf- und Abstimmungsaufwand. Dies verlängert die Verfahren und steht im klaren Widerspruch zum politischen Ziel, den Netzausbau zu beschleunigen.

Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die Frage der Systemresilienz. Zwar können Erdkabel im Regelbetrieb eine geringere Anfälligkeit aufweisen. Entscheidend ist jedoch die Gesamtbetrachtung aus Fehlerhäufigkeit, Reparaturdauer und Systemverfügbarkeit. Hier zeigt sich, dass Freileitungen im Ergebnis robuster sind. Schadensereignisse können schneller lokalisiert und behoben werden, die Instandsetzungsdauer ist erheblich kürzer und die technische Verfügbarkeit entsprechend höher. Ausfallzeiten bleiben begrenzt und das System kann schneller wieder in einen stabilen Zustand versetzt werden.

Hinzu kommt die langjährige Betriebserfahrung mit Freileitungstechnologie. Sie ist seit Jahrzehnten Stand der Technik und auf eine Nutzungsdauer von etwa 80 Jahren ausgelegt. Wartung und Betrieb sind eingespielt, technische Risiken gut beherrschbar. Im Vergleich dazu bestehen im Bereich der Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabel weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich langfristiger Alterungsprozesse und notwendiger Erneuerungszyklen. Bereits heute wird davon ausgegangen, dass Kabelsysteme deutlich früher ersetzt werden müssen, was zusätzliche Kosten und langfristige Unsicherheiten mit sich bringt.

Auch im Hinblick auf die Systemeffizienz ist ein klarer Technologiefokus von Vorteil. Ein einheitlicher Ansatz ermöglicht Standardisierung, Skaleneffekte sowie eine effizientere Planung und Betriebsführung. Ein Nebeneinander unterschiedlicher Technologien innerhalb eines Vorhabens führt demgegenüber zu zusätzlicher Komplexität, erhöhtem Koordinationsbedarf und langfristigen Ineffizienzen.

Schließlich sind auch raum- und umweltbezogene Aspekte differenziert zu betrachten. Während Erdkabel die Sichtbarkeit reduzieren, gehen sie mit erheblichen Eingriffen in den Boden einher. Freileitungen verursachen demgegenüber deutlich geringere Eingriffe in die Bodenstruktur und schaffen insgesamt weniger langfristige Nutzungskonflikte.

3. Die Ausnahmeregelungen als systematischer Bruch des Freileitungsvorrangs

Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Freileitungsvorrang klar und konsistent ausgestaltet wird. Genau dies wird jedoch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen infrage gestellt.

Die Regelungen des § 3 Absatz 1 Sätze 5 und 6 führen dazu, dass innerhalb eines Vorhabens abschnittsweise zwischen Freileitung und Erdkabel gewechselt werden kann. In der praktischen Umsetzung entsteht damit eine kleinteilige Struktur entlang der Trasse, die durch häufige Technologiewechsel geprägt ist.

Eine solche Ausgestaltung ist aus Sicht der Praxis mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sie führt zunächst dazu, dass Vorhaben faktisch in beiden Technologien geplant werden müssen. Da erst im fortgeschrittenen Planungsstadium entschieden werden kann, ob die jeweiligen Ausnahmevoraussetzungen greifen, entsteht eine umfassende Doppelplanung. Dies erhöht den Planungsaufwand erheblich, verlängert die Verfahren und schafft zusätzliche Unsicherheiten.

Hinzu kommt, dass jeder Technologiewechsel zusätzliche technische Infrastruktur erfordert, insbesondere Kabelübergangsanlagen. Diese verursachen zusätzliche Kosten, erhöhen den Flächenbedarf und eröffnen neue Genehmigungs- und Konfliktpunkte. Gleichzeitig wird der Abwägungsprozess über den konkreten Trassenverlauf erheblich verkompliziert, da für jeden Abschnitt erneut eine Technologieentscheidung getroffen werden muss.

Besonders kritisch ist zudem die vorgesehene Möglichkeit der Bündelung in derselben Trasse. Diese ist aus praktischer Sicht regelmäßig nicht realisierbar, da die erforderlichen Flächen innerhalb eines Schutzstreifens nicht zur Verfügung stehen. Selbst bei einer erweiterten Auslegung im Sinne eines Parallelneubaus würden erhebliche technische und wirtschaftliche Nachteile entstehen, darunter zusätzliche Übergangsanlagen, steigende Kosten und eine deutlich erhöhte Komplexität.

In der Gesamtschau führen die Ausnahmeregelungen dazu, dass der Freileitungsvorrang faktisch unterlaufen wird. Anstelle einer klaren technologischen Festlegung entstehen Unsicherheiten, zusätzliche Prüfprozesse und neue rechtliche Angriffsflächen. Die mit dem Vorrang verfolgten Ziele – Kosteneffizienz, Beschleunigung und Systemstabilität – werden dadurch weitgehend neutralisiert.

4. Planungssystematik und rechtliche Einordnung

Die dargestellten Probleme sind nicht nur praktischer Natur, sondern betreffen die grundlegende Systematik der Netzausbauplanung. Ziel des Bundesbedarfsplangesetzes ist es, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben festzustellen und damit zentrale Weichenstellungen verbindlich vorzugeben. Hierzu gehört insbesondere die Entscheidung über die zugrunde zu legende Technologie.

Diese Entscheidung muss auf Ebene des Bundesbedarfsplans getroffen werden und darf nicht in nachgelagerte Verfahren verlagert werden. Wird sie hingegen erst im Rahmen der Bundesfachplanung oder der Planfeststellung getroffen, führt dies zu erheblichen Inkonsistenzen im Planungsprozess. So kann es dazu kommen, dass in frühen Verfahrensstufen ein Vorhaben als Freileitung geplant wird, während im weiteren Verfahren abschnittsweise Erdkabelabschnitte festgelegt werden. Dies führt zu zusätzlichem Planungsaufwand, erschwert die Vergleichbarkeit von Varianten und erhöht die Komplexität der Verfahren insgesamt.

Zudem entstehen dadurch neue Abwägungskonflikte, die in die einzelnen Verfahrensschritte verlagert werden und dort zu Verzögerungen führen können. Die notwendige Klarheit über die grundlegende Ausführungsart geht verloren, und die Verfahren werden anfälliger für rechtliche Auseinandersetzungen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass Entscheidungen über die Ausführungsart möglichst frühzeitig getroffen werden sollten und deshalb auch bereits in vorgelagerten Planungsstufen – nicht erst im Zulassungsverfahren – getroffen werden können sollen, um Doppelprüfungen und Verzögerungen zu vermeiden. Dieser Ansatz ist im Grundsatz nachvollziehbar, da eine frühzeitige Klärung der Technologiefrage zur Verfahrensvereinfachung beitragen kann.

Gleichzeitig greift dieser Ansatz aus unserer Sicht jedoch zu kurz. Eine bloße Vorverlagerung der Entscheidung innerhalb der Genehmigungsverfahren löst die systematischen Probleme nicht, sondern verschiebt sie lediglich. Solange die grundlegende Technologieentscheidung nicht bereits im Bundesbedarfsplan selbst verbindlich getroffen wird, besteht weiterhin das Risiko von nachgelagerten Konflikten, Variantenprüfungen und Inkonsistenzen im Verfahren. Unklare oder nachgelagerte Technologieentscheidungen erhöhen zudem das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen und können zu weiteren Verzögerungen in der Umsetzung führen. Die Frage der Ausführungsart darf nicht zum Gegenstand einzelner Verfahrensentscheidungen werden, sondern muss politisch auf Ebene des Gesetzgebers geklärt werden.

Hinzu kommt das Verhältnis zum europäischen Arten- und Gebietsschutzrecht. Die dort vorgesehene Prüfung zumutbarer Alternativen darf nicht dazu führen, dass kostenintensive und zeitaufwendige Erdkabelvarianten systematisch als Alternative zu Freileitungen zu prüfen sind. Vor dem Hintergrund der erheblichen Mehrkosten sowie der deutlich längeren Planungs- und Genehmigungszeiten sollten entsprechende Alternativen regelmäßig als unzumutbar bewertet werden. Es bedarf daher einer Klarstellung im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung, dass diese Aspekte bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis gilt: Eine möglichst frühe Entscheidung über die Technologie ist richtig – sie muss konsequent und verbindlich bereits im Bundesbedarfsplangesetz selbst getroffen werden.

5. Auswirkungen auf Akzeptanz und gesellschaftliche Tragfähigkeit

Die Ausgestaltung des Gesetzes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Akzeptanz vor Ort. Infrastrukturprojekte dieser Größenordnung sind naturgemäß mit Eingriffen verbunden. Eine klare, konsistente und nachvollziehbare Planung ist daher entscheidend, um Vertrauen zu schaffen und Konflikte zu minimieren.

Ein Wechsel zwischen Technologien innerhalb eines Vorhabens führt nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer zusätzlichen Belastung. Unterschiedliche Abschnitte erzeugen unterschiedliche Betroffenheiten, die sich räumlich eng abwechseln. Dies führt zu einer Ausweitung von Konflikten, da verschiedene Gruppen in unterschiedlicher Weise betroffen sind.

Darüber hinaus spielt die Kostenfrage eine zentrale Rolle für die gesellschaftliche Akzeptanz. Ein kostenintensiver Netzausbau schlägt sich in höheren Strompreisen nieder und kann die Zustimmung zur Energiewende insgesamt gefährden. Eine kosteneffiziente Umsetzung ist daher nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch von entscheidender Bedeutung.

6. Fazit und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes setzt in ihrer Grundausrichtung an der richtigen Stelle an. Die Aufnahme zentraler Netzausbauvorhaben sowie die Einführung eines Freileitungsvorrangs sind wichtige und notwendige Schritte.

Damit diese Entscheidung ihre beabsichtigte Wirkung entfalten kann, bedarf es jedoch einer konsequenten Ausgestaltung. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen hierzu in einem grundlegenden Widerspruch. Sie führen zu zusätzlicher Komplexität, zu erhöhtem Planungsaufwand, zu steigenden Kosten und zu verlängerten Verfahren. Die Vorteile der Freileitung laufen dadurch Gefahr, weitgehend aufgehoben zu werden.

Erforderlich ist daher eine klare, konsistente und rechtssichere gesetzliche Regelung. Der Freileitungsvorrang muss ohne einschränkende Ausnahmen gelten. Technologiewechsel innerhalb eines Vorhabens sollten ausgeschlossen werden. Die grundlegende Technologieentscheidung muss verbindlich auf Ebene des Bundesbedarfsplans getroffen werden.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Netzausbau zügig, kosteneffizient und im Sinne der Versorgungssicherheit umgesetzt werden und seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten.